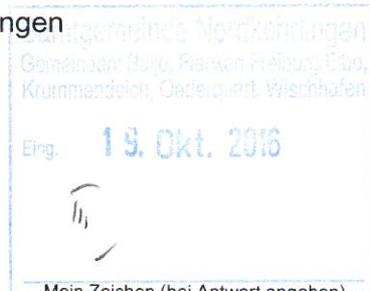




Landkreis Stade * 21677 Stade

Samtgemeinde Nordkehdingen
Hauptstraße 31

21719 Freiburg



Planungsamt

Am Sande 4

Herr Fastert

Zimmer Nr. 101

☎ 04141-12 503

📠 04141-12 526

✉ planungsamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
0151-13-024

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
61.03.01.09.6.Ä

Datum
12.10.2016

Bauleitplanung der Samtgemeinde Nordkehdingen;

6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Stade wird zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen.

Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Stade (RROP) sieht in Kap. 4.2.2. Ziffer 02 vor, dass Windparks mit Testanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung errichtet werden dürfen:

Abweichend von Ziffer 4.2.2 01 1. Abs. kann im begründeten Einzelfall für die Erprobung neuer Windenergieanlagen ein Sondergebiet bauleitplanerisch festgelegt werden. Das Gebiet ist von der Ausschlusswirkung gem. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG ausgenommen. Der Standort solcher Testanlagen und der Produktionsstandort und/oder der Firmensitz müssen innerhalb des Landkreisgebietes liegen.

Neben den aus Rechtsvorschriften abgeleiteten harten Tabukriterien sind bei der Festlegung von Sondergebieten für die Erprobung neuer Windenergieanlagen mit Ausnahme des Kriteriums der Abstände zwischen Vorranggebieten alle weichen Ausschlusskriterien anzuwenden, die auch für die Ermittlung der Potenzialflächen Windenergienutzung herangezogen wurden (vgl. „Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Stade“, S. 7). Im Einzelnen sind dies 800 m Abstand zu Siedlungsflächen gemäß Bauleitplanung bzw. tatsächlichen Siedlungskörpern, 600 m Abstand zu Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich, ebenso wie zu Gewerbe- und Industrieflächen mit Wohnnutzung, 800 m Abstand zu Baudenkmalern, 200 m Abstand zu Naturschutzfachlichen

Hauptdienstgebäude:

Kreishaus
Am Sande 2
21682 Stade
Telefon: (0 41 41) 12-0
Telefax: (0 41 41) 12-247
eMail: info@landkreis-stade.de
www.landkreis-stade.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stade
Konto-Nr.: 100 024 - BLZ: 241 511 16
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24
SWIFT-BIC: NOLADE21STK
Volksbank Stade-Cuxhaven eG
Konto-Nr.: 100 12 12 500 - BLZ: 241 910 15
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
8.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag:
8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag:
8.00 bis 18.00 Uhr

Schutzgebieten, Vorranggebieten Natur und Landschaft, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Vogelbrut und -rastgebieten landesweiter Bedeutung, 500 m Abstand zu Natura 2000-Gebieten sowie Vogelrastgebieten nationaler und höherer Bedeutung, 100 m Abstand zu Wald, 150 m Abstand zu linienhaften Infrastrukturelementen (Straßen, Eisenbahn, Hoch- und Höchstspannungsleitungen ≥ 110 kV) und 200 m zu Haupt- und Schutzdeichen, 50 m zu Gewässern 2. Ordnung. Ferner kommen Wasserschutzgebiete (Schutzzone II) und sowie Vorranggebiete Freiraumfunktion nicht für die Festlegung von Sondergebieten in Betracht.

Durch die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Vorgaben der Raumordnung nur teilweise erfüllt. Durch die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Forschungswindpark“ und die Ausführungen zur Betriebsstätte (Begründung Kap. C.4.2.2 Seite C-12) sind die Ziele der Raumordnung erfüllt.

In der Begründung fehlen bisher allerdings Aussagen zur Einhaltung des Kriterienkatalogs. Gemäß RROP ist für Testwindparks außerhalb der Vorranggebietskulisse der Kriterienkatalog vollumfänglich einzuhalten, einzige Ausnahme ist der Abstand der Windparks untereinander. In den zahlreichen Abstimmungsgesprächen wurde deutlich, dass eine Auseinandersetzung mit dem Kriterienkatalog stattgefunden hat und das zu Grunde liegende Standortkonzept die Vorgaben der Raumordnung einhält.

Die Betrachtung dieses Belangs ist in den Planunterlagen jedoch nicht dokumentiert und daher auf jeden Fall zu ergänzen. Dies gilt insbesondere, weil das Sondergebiet in seiner Abgrenzung deutlich über die Potentialfläche nach RROP-Kriterienkatalog hinausgeht und die baulichen Anlagen (Windenergieanlagen und Metmasten) im Flächennutzungsplan nicht verbindlich festgelegt sind.

Durch die vorliegende Planung wird keine Regelung hinsichtlich der zulässigen Gesamthöhe getroffen. Nach RROP Kap. 4.2.2 Ziffer 02 sollen die Gemeinden die Höhe der Windenergieanlagen steuern. Sofern dies nicht geschieht, erfolgt eine Beurteilung der Anlagenhöhe zum Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Raumordnung.

Städtebau

Nach der vorstehenden regionalplanerischen Stellungnahme geht die dargestellte Flächeninanspruchnahme des geplanten Sondergebiets deutlich über die Potentialfläche nach RROP-Kriterienkatalog hinaus. Die Notwendigkeit des Flächenbedarfs ist eingehend zu erläutern, da ansonsten der städtebauliche Grundsatz der Erforderlichkeit gem. § 1 (3) BauGB in Frage steht.

In den Planungsunterlagen fehlt die Auseinandersetzung mit den im RROP angewandten Kriterien zur Konfigurierung der festgesetzten Vorranggebiete für Windenergie. Hierdurch wäre für den Planungsprozess von einem Abwägungsausfall auszugehen, welcher zur Nichtigkeit der Planung führen würde. Es wird dringend empfohlen dieses nachzuholen. Hierfür wird eine erneute Auslegung der Unterlagen erforderlich sein.

Die zeichnerische Planunterlage sollte bei den Verfahrensvermerken auch mit einer Präambel versehen werden.

Umweltamt, Abt. Kreisstraßen

Die Verkehrsanbindung des Vorhabens soll teilweise über die Kreisstraße 9 erfolgen. Dieses wurde bereits auf dem Scoping-Termin von der Abteilung Kreisstraßen abgelehnt, da die Kreisstraße 9 grundsätzlich nicht für Schwerlasttransporte geeignet ist. Die Verkehrsanbindung des Vorhabens kann vollständig über die Landesstraße 111 erfolgen. Grundsätzlich gilt für die Nutzung von Kreisstraßen:

1. Für die Nutzung einer Kreisstraße mit Fahrzeugen, deren Gewicht das auf der jeweiligen Straße zulässige Gewicht überschreitet, ist eine Sondererlaubnis zu beantragen. Eine derartige Nutzung der Kreisstraßen ist grundsätzlich zu vermeiden.
2. Bei vorgesehener Nutzung einer Kreisstraße nach 1. ist die Fahrstrecke ein halbes Jahr vor der Nutzung mit der Abteilung Kreisstraßen abzustimmen, um z.B. gegebenenfalls Alternativrouten aufzeigen oder betroffene Ingenieurbauwerke prüfen zu können.
3. Bei Nutzung einer Kreisstraße nach 1. Ist der Antragsteller für sämtliche dadurch an der Kreisstraße entstandenen Schäden schadensersatzpflichtig. Die Beseitigung der Schäden wird durch die Abteilung Kreisstraßen veranlasst. Sollte diese nicht in absehbarer Zeit nach der Schadenentstehung folgen, hat der Antragsteller die voraussichtlichen Kosten für die Schadenbehebung auf Basis einer Kostenrechnung zu erstatten.
 - a. Es ist daher auf Kosten des Antragstellers in Absprache mit der Abteilung Kreisstraßen vor und nach Nutzung der Kreisstraße eine Beweissicherung des Zustands der Straße durchzuführen und der Abteilung Straßen zu übergeben.
 - b. Als Sicherheit ist zusätzlich eine Bürgschaft über 100.000 € für die Beseitigung aller entstandener Schäden bei der Abteilung Kreisstraßen zu hinterlegen.
4. Bei Beantragung einer Nutzung nach 1. Ist die Fahrstrecke auf einem Lageplan darzustellen und für jede Fahrt das genaue Ziel (Standort des Windrades) einzutragen.
5. Die im Bereich von Kreisstraßen erforderlichen Baumaßnahmen, z. B. in Einmündungsbereichen und für Fahrbahnverbreiterungen, sind mit dem LK Stade, Abteilung Straßen, im Detail abzustimmen. Für Herstellung und Änderung von Zufahrten an Kreisstraßen ist ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Die bauliche Umsetzung hat durch den Antragsteller zu erfolgen.

Denkmalschutz

In der Gemeinde Krummendeich ist die Ausweisung eines Sondergebietes für einen Forschungswindpark Windpark bestehend aus 2 WEA mit einer Gesamthöhe von max. 180 m, der Errichtung einer Experimentalturbine mit einer Nabenhöhe von ca. 50 m und einem Rotordurchmesser von 50 m geplant. Ebenfalls sind vier – fünf Windmessmasten sowie Plattformen zur Aufstellung von Mikrofönen und Radiometern, ein Forschungsgebäude und die Errichtung einer Halle geplant.

Das Plangebiet ist von mehreren unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden / Hofanlagen umgeben, die eine historische Einzelqualität und eine prägende städtebauliche Wirkung mit ortsbildprägenden Charakter entfalten.

Die betr. Baudenkmale besitzen Denkmalqualität als Einzel- und Gruppendenkmale gem. § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf die betroffenen Baudenkmale durch den geplanten Forschungswindpark ist für alle hier vorhandenen Baudenkmale, durch den denkmalpflegerischen Fachbeitrag vom Feb.- - März 2015 und August 2016, eine Visualisierung zur Einschätzung der Lage im Raum erstellt worden.

Auf Basis der Fotomontagen / Visualisierungen lässt sich keine erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigung der Denkmale in Bezug zu den geplanten Standorten ableiten. Ursächlich hierfür ist der Abstand zwischen den WEAs und den Denkmalen sowie die Sichtachsen verdeckende, vorhandene, dichte Vegetation im Bereich der Denkmale. Der bauliche Abstand der 10-fachen Anlagengesamthöhe wird jedoch meist unterschritten.

Der im RROP als Mindestabstand zu Baudenkmalen festgesetzte Abstand von 800 m, gemessen von den Enden der Rotorblätter, ist zwingend einzuhalten.

Umweltamt, Abt. Wasserwirtschaft

Gegen das vorliegende Bauleitplanverfahren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn Nachstehendes berücksichtigt wird:

1. Die Zufahrtswege dürfen nicht durch Baustellenverkehr beschädigt werden.
 2. Böschungsrutschungen sind zu vermeiden.
 3. Der Abfluss von Gräben muss jederzeit sichergestellt sein.
 4. Die Windenergieanlagen und Metmasten sind so aufzustellen, dass die Unterhaltung der Gräben nicht beeinträchtigt wird.
 5. Für die Kreuzung von Gewässern mit Kabeldurchführungen, für verrohrte Dammstellen oder Kreuzungen an bestehenden Brücken, sind Anträge nach Wasserrecht zu stellen.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG, § 62), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG, § dritter Abschnitt - Umgang mit wassergefährlichen Stoffen), die Nds. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und die Allgemeine Technische Regel für wassergefährdender Stoffe – TRwS 779 – zu beachten und einzuhalten.
 - Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
 - Leckagen an den Anlagen (z. B. Getriebe) und Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Die Zustandskontrolle der Anlage sowie Anlagenteile müssen durch Sichtkontrollen jederzeit möglich sein.
 - Der Betreiber hat die Dichtigkeit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen, Wenn der Betreiber die Überwachung nicht selber durchführt, hat er eine sachkundige Person zu beauftragen.

Umweltamt, Abt. Abfallwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächen in einem der Suchräume für besonders schutzwürdige Böden befinden. IM NIBIS Kartenserver werden Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vermutet. Entsprechend gehen hier ggf. Flächen mit guter Funktion für die Landwirtschaft verloren. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine bodenkundliche Begleitung erforderlich. Entsprechende Anforderungen werden im Genehmigungsverfahren für den Forschungswindpark festgelegt. Ggf. ist auch mit sulfatsauren Böden im Planungsgebiet zu rechnen.

Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur 6. Änderung des FNP der Samtgemeinde Nordkehdingen gibt einen Überblick über den Umfang des Eingriffs und den daraus resultierenden Kompensationsbedarf.
2. Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs sowie die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fortgeschrieben, da die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für den Forschungswindpark nicht vorgesehen ist.

Notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind ausführungsfähig darzustellen. Die Eignung der Kompensationsflächen ist nachzuweisen.

3. An dieser Stelle soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass zerstörte oder sonst erheblich beeinträchtigte Biotoptypen der Wertstufe III durch Entwicklung des betroffenen Biotoptyps (hier u.a. Strauchhecke, Strauch-Baumhecke, Baumhecke, feuchtes Extensivgrünland und halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter bis mittlerer Standorte) auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I oder II zu kompensieren sind. Für den Verlust von Biotopen der Wertstufe III ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 0,63 ha.
4. Für den Großen Abendsegler und die Rauhaufledermaus besteht während des Herbstzuges (01.09. bis 31.10.) ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Bereich der WEA. Für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse besteht entlang der Flugstraßen ebenfalls ein erhöhtes Tötungsrisiko. Insbesondere die niedrigere, kleinere WEA liegt im Nahbereich einer Flugstraße mit mittlerer Wertigkeit. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos bei durchziehenden bzw. entlang der Flugstraßen fliegenden Fledermäusen kommt ausschließlich eine Abschaltregelung der künftigen WEA in Betracht. Diese sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Abschaltparameter festzusetzen.
5. Bezüglich der Betroffenheit von Brut- und Rastvögeln durch den Windpark beschränken sich die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen nach gutachterlicher Einschätzung einzig auf die Feldlerche mit zwei Brutrevieren, die verdrängt werden. Die Kompensation der Lebensraumverluste für die Feldlerche sollte in intensiv genutzten Ackerkulturen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen erfolgen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort sowie detaillierte Angaben zur Ausführung der Kompensationsmaßnahme sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu regeln. Priorität sollte dabei auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, z.B. Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache) oder Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand.

Für Rückfragen steht mein Naturschutzamt (Frau Sawatzki, Tel.: 04141/12940) gerne zur Verfügung. Um eine Durchschrift des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Giesler



